



Satzung

der

Schäferlauffreunde

Wildberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schäferlauffreunde Wildberg e.V.**“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer ... eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wildberg, Landkreis Calw.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schäferlaufs Wildberg im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 22 der Abgabenordnung (Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde).
2. Der Schäferlauf Wildberg ist **eingetragen im bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nationalen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.**
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) einen jährlichen Förderbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt,
 - b) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Stadt Wildberg, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Pflege der Tradition des Schäferlaufs in Wildberg verwenden darf,
 - c) die Unterstützung bei der Umsetzung des seit 1723 in Wildberg angeordneten historischen Schäferlaufs. Der historische Teil umfasst insbesondere das Festspiel, das Leistungshüten, den Empfang am Sonntagmorgen, den historischen Festzug und den eigentlichen Schäferlauf.
 - d) die Mitwirkung und Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung eines Schäferlaufmuseums durch die Schäferlaufstadt Wildberg.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG bezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Natürliche Person sowie jede Juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, sofern es grob gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse der Organe zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderbeitrag für die Mitgliedschaft pünktlich zu bezahlen. Der Verein erledigt dies vor allem durch das Bankeinzugsverfahren.
5. Mit dem Förderbeitrag sind sämtliche Pflichten gegenüber dem Verein abgegolten.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) drei Beisitzer

Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Sind turnusmäßige Wahlen bei der Mitgliederversammlung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich, dann bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wahl eines Teils des Vorstands erfolgt im sogenannten rotierenden System, so dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Kassier zu wählen sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitglieds für den Vorstand einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen beratende Mitglieder hinzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Organisationen
- b) umfassende Information an die Mitglieder über die Vereinsarbeit in schriftlicher oder mündlicher Form
- c) Einberufung und Durchführung mindestens einer Mitgliederversammlung pro Geschäftsjahr
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung.
- f) Erledigt alle Aufgaben, die nicht explizit, der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- g) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung mit Brief und über E-Mail gilt als schriftliche Benachrichtigung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Offene Wahlen sind möglich, sofern kein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied sich dagegen ausspricht.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen anwesend sein oder bei Nichtanwesenheit schriftlich versichert haben, dass sie zur Kandidatur bereit sind und die Wahl annehmen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Vor der Wahl des Vorstands ist ein Wahlausschuß aus mindestens zwei Personen zu bilden, die aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie Anfallberechtigung

Die Auflösung und Aufhebung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildberg, Marktstraße 2, 72218 Wildberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Zielsetzung dieses Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14. Oktober 2020.

Wildberg, den 14. Oktober 2020